

## Inhaltsverzeichnis

<b>GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	3
§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)	3
<b>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</b>	<b>4</b>
§ 3 Rechtstellung der Mitglieder des Gemeinderats	4
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder des Gemeinderats	4
§ 5 Amtsführung	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 7 Vertretungsverbot	6
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	6
§ 9 Tonband-, Foto-, Film- und Fernseaufnahmen	7
<b>III. Sitzungen des Gemeinderats</b>	<b>8</b>
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse	8
§ 11 Verhandlungsgegenstände	8
§ 12 Sitzordnung	8
§ 13 Einberufung	9
§ 14 Tagesordnung	9
§ 15 Beratungsunterlagen	10
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	10
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	11
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	11
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	12
§ 20 Redeordnung	12
§ 21 Sachanträge	13
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	13
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	14
§ 24 Abstimmungen	15
§ 25 Wahlen	15
§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	16

§ 27 Persönliche Erklärungen	16
§ 28 Fragestunde	17
§ 29 Anhörung	17
<b>IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</b>	<b>18</b>
§ 30 Schriftliches Verfahren	18
§ 31 Offenlegung	18
<b>V. Niederschrift</b>	<b>18</b>
§ 32 Inhalt der Niederschrift	18
§ 33 Führung der Niederschrift	19
§ 34 Anerkennung der Niederschrift	19
§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift	19
<b>VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse</b>	<b>20</b>
§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	20
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
§ 37 Inkrafttreten	21

**Geschäftsordnung des  
Gemeinderats  
vom 29.06.1992**

Aufgrund § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat sich der Gemeinderat am 25.06.1992, ergänzt mit Beschlussfassung vom 14.05.2009 und 12.05.2016 bezüglich § 19 Abs. 4, folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Präambel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Der Oberbürgermeister wird bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch den Ersten Bürgermeister vertreten. Bei dessen Verhinderung führen der weitere Bürgermeister oder die gemäß § 48 GemO bestellen Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

**§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

(4) Soweit der Reihenfolge der Fraktionen Bedeutung zukommt, bestimmt sie sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke der Fraktionen entscheidet die Gesamtstimmzahl der bei der letzten ordentlichen Gemeinderatswahl festgestellten Stimmen.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

### **§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderats in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

### **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Fragen zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

## **§ 5 Amtsführung**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Gemeinderats unter Angabe des Grundes umgehend nach Kenntnis der Verhinderung vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist verpflichtet, die für den Beginn der Sitzung bestimmte Zeit einzuhalten und an der Sitzung während ihrer ganzen Dauer teilzunehmen, sofern nicht ein Hinderungsgrund vorliegt.

## **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeinderats und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Mitglieder des Gemeinderats dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gemeinderat fort.

**§ 7 Vertretungsverbot**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Rechtsanwälte, die mit dem Mitglied des Gemeinderats eine Sozietät unterhalten, werden von dem Verbot nicht erfasst. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

**§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderats oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten  
oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Mitglied des Gemeinderats oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach dem tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied des Gemeinderats deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, früherer Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist das Mitglied des Gemeinderats oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Das Mitglied des Gemeinderats und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungstisch, bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum, verlassen.

## **§ 9 Tonband-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen**

(1) Tontechnische und visuelle Aufzeichnungen und Übertragungen in bzw. aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Vertreter der Medien und andere grundsätzlich nicht erlaubt. Mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeiter der Verwaltung kann die Aufzeichnung und Übertragung erlaubt werden. Unbeschadet dieser Genehmigung kann jeder Anwesende die Aufzeichnung seines Beitrags untersagen. Sofern dem Mitschnitt zugestimmt worden ist, müssen alle im Gemeinderat erstellten Aufzeichnungen und eventuell notwendige Kopien spätestens nach 2 Monaten gelöscht werden. Die Absicht, Mitschnitte in Ratssitzungen anzufertigen, muss spätestens vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) Zur Fertigung der Niederschrift sind über Sitzungen des Gemeinderats (§33) Tonaufzeichnungen zulässig. Jeder Redner kann verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden und werden spätestens 4 Wochen nach der Anerkennung der Niederschrift gelöscht.

### III. Sitzungen des Gemeinderats

#### **§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

#### **§ 11 Verhandlungsgegenstände**

Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

#### **§ 12 Sitzordnung**

Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.



**§ 13 Einberufung**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und dürfen nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt worden sein.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. Ausnahmsweise kann die Sitzung mittwochs stattfinden. Der Sitzungsbeginn soll in der Regel auf 18.00 Uhr festgelegt werden. Die Sitzungen der Ausschüsse können früher beginnen. Die Sitzungen enden in der Regel spätestens um 22.00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, telefonisch oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Mitglieder des Gemeinderats, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.

**§ 14 Tagesordnung**

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

## **§ 15 Beratungenunterlagen**

(1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die nichtöffentlichen Beratungenunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt.

(3) Die Presse und die Lokal-Rundfunkanstalten erhalten auf Wunsch eine Einladung zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats mit den Beratungenunterlagen.

(4) Der Tagesordnung beigefügte Beratungenunterlagen nach Absatz 1 sind, nachdem sie den Gemeinderäten zugegangen sind, auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Führt die Veröffentlichung zu erheblichem Aufwand oder ist sie nur mit erheblichen Veränderungen möglich, so kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(5) Während öffentlichen Sitzungen sind die Beratungenunterlagen für Zuschauer im Sitzungsraum auszulegen. Führt die Auslage zu erheblichem Aufwand oder ist sie nur mit erheblichen Veränderungen möglich, so kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

## **§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

**§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

**§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträglich Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. Der Gemeinderat kann auf Antrag auch die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils ändern und verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion bzw. Partei und die keiner Fraktion oder Partei angehörende Mitglieder des Gemeinderats Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

**§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Teilnahme ist nicht auf Angelegenheiten ihrer Ortschaft beschränkt.

(3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Mitglieder des Jugendgemeinderats können an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und haben Rederecht, Anhörungsrecht und Antragsrecht, wenn es um wichtige Angelegenheiten geht, die Kinder und Jugendliche betreffen.

(5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

**§ 20 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Berichterstatter, einem anderen Beamten oder Beschäftigten der Stadt, einem zugezogenen sachkundigen Einwohner, einem Mitglied des Jugendgemeinderats oder einem zugezogenen Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(6) Die Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Haushaltsplan-Beratung beträgt die erstmalige Redezeit für den oder die Sprecher einer Fraktion oder Partei insgesamt höchstens 30 Minuten je Fraktion oder Partei. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

## **§ 21 Sachanträge**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 22 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner aus jeder Fraktion bzw. Partei und die keiner Fraktion bzw. Partei angehörende Mitglieder des Gemeinderats Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
- b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5)
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (§ 18 Abs. 3)
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (§ 6 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung).

(4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

**§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder des Gemeinderats. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

**§ 24 Abstimmungen**

(1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag als Frage formuliert, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats kann namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

**§ 25 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt.

Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds des Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

## **§ 27 Persönliche Erklärungen**

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,
- b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.

(2) Eine Aussprache über „persönlich Erklärungen“ findet nicht statt.



**§ 28 Fragestunde**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende mit der Möglichkeit des § 19 Abs. 1 das Wort weiterzugeben Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (Verpflichtung zur nichtöffentlichen Verhandlung) von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

**§ 29 Anhörung**

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

#### **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**

##### **§ 30 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren (auch elektronisch) beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Mitgliedern des Gemeinderats gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer für den Einzelfall festzulegenden Frist widerspricht.

##### **§ 31 Offenlegung**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Mitglieder des Gemeinderats darauf hinzuweisen, dass die Vorlage bei der Stadtverwaltung ausliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

#### **V. Niederschrift**

##### **§ 32 Inhalt der Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

### **§ 33 Führung der Niederschrift**

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer.

### **§ 34 Anerkennung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Verlesen des Beschlusses zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Dabei ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses bekannt zu geben. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

(3) Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden und nicht elektronisch verschickt werden. Mitglieder des Gemeinderats erhalten grundsätzlich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen.

Niederschriften über öffentliche Sitzungen dürfen den Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch übermittelt werden und werden im Gremieninformationssystem zugänglich gemacht.

## VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Bürgermeister, oder, wenn alle Stellvertreter oder Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Bürgermeister, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorenthalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; sofern es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern, muss die Sitzung nichtöffentlich stattfinden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Betriebsausschusses und des Technik-, Umwelt- und Bauausschusses werden fraktionsweise allgemeine Stellvertreter bestellt. Diese nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung durch die Fraktionen wahr.
- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen unterrichten die Geschäftsstelle des Gemeinderats umgehend nach Kenntnis der Verhinderung unter Angabe des Grundes und benennen ihre Stellvertreter.

- i) Bei der Einberufung von beschließenden und beratenden Ausschüssen erhalten gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Gemeinderats die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zur Kenntnis.

An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nichtbeteiligten Mitglieder des Gemeinderats als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.

(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt sinngemäß auch für die Sitzungen der Ortschaftsräte.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.1992 in Kraft.  
Die letzte Änderung trat am 13.05.2016 in Kraft.